

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
COM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Das vom Verordnungsvorschlag beabsichtigte Ziel, vielfältige und unabhängige Medien in Europa zu gewährleisten und zu bewahren, wird vom Bundesrat ausdrücklich geteilt. Er verweist insoweit auf seine Entschliebung vom 11. März 2022 (BR-Drucksache 52/22 (Beschluss)) und seine Stellungnahme vom 25. November 2022 (BR-Drucksache 514/22 (Beschluss)). Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Medien unter anderem wegen des digitalen Wandels vor großen Herausforderungen stehen. Auch zeigen einige Beispiele, dass staatlich oder anderweitig kontrollierte Medien gezielt zur Steuerung der öffentlichen Meinung eingesetzt werden.
2. Gestützt auf die allgemeine Binnenmarktklausel des Artikels 114 AEUV beabsichtigt der Verordnungsvorschlag der Kommission, die Medien, die kein allein dem Binnenmarkt unterfallendes Wirtschaftsgut darstellen, einer weitgehenden europäischen Regulierung zu unterwerfen. Ein großer Teil der vorgeschlagenen Regelungen fällt jedoch in die Kulturhoheit der Mitgliedstaaten und ist darüber hinaus nicht geeignet, den Binnenmarkt zu fördern. Im Übrigen hat der Bundes-

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss)
Zweiter Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss) (2)

rat bereits am 25. November 2022 (BR-Drucksache 514/22 (Beschluss), Ziffer 1) darauf hingewiesen, dass aus den unterstützenswerten Zielen keine korrespondierende Rechtssetzungskompetenz der EU folgt, insbesondere nicht für eine unmittelbar geltendes Recht schaffende Verordnung. Die angestrebte Harmonisierung des Binnenmarktes steht der mit der Medienregulierung in erster Linie verfolgten Vielfaltssicherung gegenüber und gefährdet dieses Ziel. Für das eigentliche Ziel der Kommission, die in einigen Mitgliedstaaten festgestellten Rechtsstaatsdefizite anzugehen, stehen ihr andere Mittel zur Verfügung, die zielgenauer und effektiver sind (zum Beispiel Vertragsverletzungsverfahren beziehungsweise Rechtsstaatlichkeitsmechanismus).

3. Der Erwägung, wonach die mitgliedstaatlichen Kompetenzen zur Medienregulierung und die damit einhergehenden unterschiedlichen Rechtssysteme in diesem Bereich nicht zu dulden Hindernisse für den sogenannten Binnenmarkt für Mediendienste darstellen (zum Beispiel Erwägungsgrund 4 und 5 des Verordnungsvorschlags), ist – nicht zuletzt aufgrund der kulturpolitischen Querschnittsklausel des Artikels 167 AEUV – entschieden entgegenzutreten.
4. Solange und soweit dieser grundlegende und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten missachtende Konstruktionsfehler in den Vorschlägen des Rates fortbesteht, lehnt der Bundesrat eine Allgemeine Ausrichtung zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz ab. Nach den bisherigen Ratsarbeitsgruppen und Textvorschlägen der Präsidentschaft sind wesentliche Verbesserungen des Vorschlags bislang nicht abzusehen. So soll es insbesondere bei einer in allen 27 Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden und auf Artikel 114 AEUV gestützten Verordnung bleiben, die weiterhin über binnenmarktrelevante Aspekte hinausgeht und den Mitgliedstaaten nicht den angemessenen, ihrer Kulturhoheit gerecht werdenden Ausgestaltungsspielraum belässt. Deutschland hat und wird sich weiterhin konstruktiv in die Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen einbringen; die Vorschläge haben bisher aber nicht in ausreichendem Umfang Berücksichtigung gefunden. Den deutschen Bitten, im gemeinsamen Interesse eines effektiven Regelwerkes für die besonders sensible Materie hier Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen zu lassen, wurde bisher nicht gefolgt.

5. Der Bundesrat hat von Beginn des Legislativvorhabens an deutlich gemacht, dass der Vorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz nur nach umfassender Überarbeitung und bei Beachtung der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten mitgetragen werden kann. Auf der Grundlage der bisherigen Diskussionen im Rat der Europäischen Union muss allerdings festgestellt werden, dass bisher insbesondere keine der nachfolgenden wesentlichen Forderungen des Bundesrates in ausreichendem Maße aufgegriffen wurde:
- Wahrung der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten (insbesondere im Bereich der Artikel 3, 5, 6 Absatz 2 und Artikel 20 fortfolgende) und der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten, unter anderem Begrenzung der Regelungsansätze des Verordnungsvorschlags auf grenzüberschreitende beziehungsweise binnenmarktrelevante Sachverhalte,
 - Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips und die damit verbundene adäquate Wahl und Ausgestaltung des Rechtsaktes,
 - Klarstellung im Anwendungsbereich, dass der Legislativvorschlag lediglich eine Mindestharmonisierung vornimmt, also danebenstehende nationale Vorschriften zulässt und sie unberührt lässt,
 - Wahrung des Amsterdamer Protokolls über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Protokoll (Nummer 29), ABl. C 202/311, 2016),
 - Achtung der Pressefreiheit und ihrer Ausgestaltung in der deutschen Verfassungstradition, insbesondere mit Blick auf die Verankerung der redaktionellen Freiheit,
 - Wahrung der Handlungsfreiheit der nationalen Aufsichtsstrukturen,
 - ausreichende Staats- und damit auch Unionsferne des neuen Europäischen Gremiums für Mediendienste sowie
 - maßgebliche Stärkung der Rechte der Mediendienstanbieter gegenüber großen Online-Plattformen.
6. Der künftigen Allgemeinen Ausrichtung kann nur bei Erfüllung der vorstehend genannten Punkte zugestimmt werden. Andernfalls muss Deutschland nach Auffassung des Bundesrates zur Wahrung des bestehenden Kompetenzgefüges sowie des gut funktionierenden deutschen Mediensystems im Kultur- und Medienministerrat und den vorbereitenden Sitzungen mit Ablehnung votieren.

7. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daran, dass die vorliegende Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG und § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

8. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.